

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Diwenet Dialogmarketing GmbH

### für Lieferung und Leistungen in Bezug auf Auftragsdatenverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Werbemitteln

Diwenet Dialogmarketing GmbH  
Hellweg 24  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Sitz: Rheda-Wiedenbrück  
Amtsgericht Gütersloh HRB 8875  
Geschäftsführer: Klaus Piske  
Gültig ab 1.1.2020

Die Diwenet Dialogmarketing GmbH (nachfolgend „Diwenet“) erbringt die nachgenannten Leistungen: Auftragsdatenverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Werbemitteln ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche der Auftraggeber durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Leistung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch wenn Diwenet diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Soweit Lieferung und Leistung von Adressen/Daten und/oder Listbroking-Leistungen im Zusammenhang mit in diesen AGB genannten Leistungen durch Diwenet zu erbringen sind, gelten für diese Leistungen ausschließlich die AGB: „Lieferung und Leistungen in Bezug auf Adressen und Daten“ und die AGB „Listbroking“.

#### 1. Vertragsschluss

1.1 Die Angebote von Diwenet sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Diwenet bzw. die Ausführung des Auftrags durch Diwenet zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung (soweit erteilt) und diesen Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Diwenet.

1.2 Soweit zur Erfüllung der Leistungen Adressen und Daten Dritter durch Diwenet genutzt werden sollen, ist der Auftraggeber für die Einräumung der für die Auftragserteilung notwendigen Nutzungsrechte durch den Dritten an Diwenet verantwortlich.

1.3 Diwenet behält sich alle Rechte an den von Diwenet erstellten Angebotsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Textvorschläge) vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind Diwenet auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

#### 2. Leistungsumfang

2.1 Die Leistungsinhalte und ihr Umfang sind, soweit im Angebot nicht geregelt, in diesen AGB näher beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leistungen:

Auftragsdatenverarbeitung: Bearbeitung der vom Auftraggeber beigestellten Adressen/Daten zum Zwecke der Normierung, Korrektur, des Abgleichs, der Eliminierung, der Qualifizierung, der Selektion und der Erstellung von Dateien,

Herstellung von Werbemitteln: Druck und Weiterverarbeitung (z.B. Heften, Stanzen, Kleben, Binden),

Verarbeitung von Werbemitteln: Beschriftung & Lettershop

Diwenet ist berechtigt, nach ihrer Wahl den Auftrag ganz oder teilweise durch den Einsatz qualifizierter Dritter ausführen zu lassen. Die vorstehenden Leistungen sind in den nachfolgenden Ziffern 3 - 5 näher beschrieben.

#### 3. Auftragsdatenverarbeitung

3.1 Diwenet untersucht die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Adressen/Daten unter zur Hilfenahme geeigneter Software und unter Einsatz von Referenzdatenbeständen (eigenrecherchierte und/oder lizenzierte Daten) auf Aktualität und Fehler und, soweit erforderlich, berichtigt sie entsprechend („Untersuchungsergebnisse“); eine Anreicherung mit zusätzlichen Daten zum Zwecke der Lieferung an den Auftraggeber fällt indessen nicht unter den Begriff der Auftragsdatenverarbeitung und ist allein Gegenstand der AGB Lieferung und Leistungen in Bezug auf Adressen und Daten.

3.2 Der Auftraggeber stellt hierzu zum vereinbarten Termin die zu prüfenden Adressen/Daten Diwenet in der vereinbarten elektronischen Form zur Verfügung. Der Auftraggeber wird vor Übergabe der Adressen/Daten eine Sicherungskopie der Adressen/Daten, die bei ihm oder bei einem von ihm beauftragten Dritten verbleibt, erstellen.

3.3 Die Untersuchungsergebnisse werden dem Auftraggeber im Rahmen von Protokollen zur Verfügung gestellt. Soweit Kundenadressen/ -daten bearbeitet werden, werden diese dem Auftraggeber übergeben, soweit dies im Auftrag vereinbart ist.

3.4 Diwenet wird die vom Auftraggeber übergebenen Adressen/Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und im Rahmen der dort geregelten Auftragsdatenverarbeitung im Rahmen der vertraglich vorgegebenen Zwecke verarbeiten.

3.5 Der Auftraggeber wird die Untersuchungsergebnisse ausschließlich im eigenen Geschäftsbetrieb nutzen und darüber hinaus nicht an Dritte zur weitergehenden Nutzung übertragen. Ungeachtet dessen, ist der Auftraggeber allerdings berechtigt, die Untersuchungsergebnisse dauerhaft in seine eigenen Adressbestände einzufügen.

3.6 Die von Diwenet im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung eingesetzten Referenzdateien unterliegen ständigen Veränderungsprozessen (z. B. Umzüge der Adressinhaber). Folglich können die dem Auftraggeber gelieferten Untersuchungsergebnisse nicht immer in Gänze richtig und fehlerfrei sein und eine Fehlerquote von maximal 4 % der gelieferten Untersuchungsergebnisse ist nicht auszuschließen. In diesem Rahmen besteht kein Mangel der Untersuchungsergebnisse im Sinne der Ziffer 11.

#### 4. Herstellung von Werbemitteln

4.1 Diwenet stellt Werbemittel (z.B. Zeitungsanzeigen, Beilagen für Tageszeitungen, Mailings oder Zeitschriften/Magazine, Poster, Werbefilme) physisch durch Druck oder Aufnahme und Vervielfältigung von Photos, Filmen oder digitalen Bildern her und verarbeitet sie weiter (z.B. Heften, Stanzen, Kleben, Binden) und stellt die Werke dem Auftraggeber oder auf seine Anweisung hin Dritten zum Versand an die Werbeadressaten oder den Werbeadressaten im Rahmen der in Ziffer 5 geregelten Lettershop-Leistungen direkt zur Verfügung.

4.2 Diwenet erbringt ihre Leistungen gemäß den Absprachen mit dem Auftraggeber und mit den üblichen Geschäftspraktiken der Werbemittelbranche.

4.3 Diwenet setzt die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Entwürfe für die Werke technisch um und stellt dem Auftraggeber Korrekturabzüge (bei Druckerzeugnissen) oder Rohfassungen (bei filmischen Material) zur Prüfung und Korrektur zur Verfügung.

4.4 Nach Vorlage der Korrekturabzüge oder Rohfassungen nach Ziffer 4.3 hat der Auftraggeber seine Änderungswünsche unverzüglich Diwenet mitzuteilen. Diwenet wird diese Änderungswünsche umsetzen und neuerlich nach Ziffer 4.3 verfahren.

4.5 Hat der Auftraggeber im Falle von Ziffer 4.3 oder Ziffer 4.4 keine (weiteren) Änderungswünsche, hat er unverzüglich die Freigabe zur Herstellung des Werkes in der vereinbarten Anzahl von Kopien zu erteilen (Freigabe).

4.6 Nach der Freigabe durch den Auftraggeber wird Diwenet das Werk entsprechend erstellen.

4.7 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, richtet sich die Rechtschreibung nach der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Ausgabe des Dudens.

4.8 Diwenet ist berechtigt, die Auflage ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber im zumutbaren Rahmen und entsprechend den Produktionsabläufen anzupassen. Zumutbar sind Mehr- oder Minderlieferungen, soweit sie nicht mehr als 10 % nach oben oder unten von der vereinbarten Auflage abweichen. Diwenet berechnet die für jedes Werk jeweils tatsächlich hergestellte und gelieferte Menge.

#### 5. Verarbeitung von Werbemitteln

5.1 Diwenet verarbeitet die im Rahmen der vorstehenden Ziffer 4 erstellten oder vom Auftraggeber beigestellten Werbemittel physisch durch Adressierung, Falzung, Sortierung, Kuvertierung und Postauflieferung. Die Details werden jeweils in der Auftragsbestätigung geregelt.

5.2 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig geregelt, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Anzahl von bis zu 50 der vertragsgegenständlichen Werbemittel für eigene Zwecke (Kundenakquise) herzustellen. Diese Werbemittel werden dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt.

## 6. Gesetzliche Bestimmungen, Rechte Dritter, Datenschutz

6.1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Diwenet zur Verfügung gestellten Entwürfe (vgl. Ziffer 4.3) bzw. Änderungswünsche von Korrekturabzügen oder Rohfassungen (vgl. Ziffer 4.4) den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Rechte Dritter nicht verletzen.

6.2. Durch die Freigabe (vgl. Ziffer 4.5) bestätigt der Auftraggeber insbesondere, dass die Werke im Hinblick auf das Wettbewerbsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz, Sittenwidrigkeit und Datenschutz rechtlich unbedenklich sind.

6.3. Soweit durch die Erstellung des Werkes entgegen Ziffer 6.1 und 6.2 urheberrechtliche Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden und diese Verletzung vom Auftraggeber zu vertreten ist, hat der Auftraggeber Diwenet auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich der erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung) freizustellen.

6.4. Diwenet weist den Auftraggeber darauf hin, dass Daten, auch zum Zwecke der Werbung, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden dürfen. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

## 7. Materialbereitstellung durch Auftraggeber

7.1. Soweit mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart ist, dass er Materialien für die Herstellung, insbesondere den Druck, der Werke oder im Rahmen der Weiterverarbeitung der Werke sonstige Werbemittel zur Verfügung zu stellen hat, sind diese Materialien/Werbemittel entsprechend der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Spezifikationen an die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferadresse auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu liefern. Der Auftraggeber trägt auch die Kosten der Entsorgung des Verpackungsmaterials.

7.2. Das von Diwenet für die Herstellung der Werke benötigte Material oder die beizustellenden sonstigen Werbemittel, sind, soweit in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig vereinbart, für 105 % der vereinbarten Auflage zu liefern. Nach Auftragsabwicklung wird Diwenet dem Auftraggeber mitteilen, ob noch Restmaterial vorhanden ist. Soweit der Auftraggeber dann nicht innerhalb von zwei Wochen bestimmt, was mit dem Material geschehen soll, wird dieses auf Kosten des Auftraggebers vernichtet. Soweit der Auftraggeber die Rücksendung des Restmaterials verlangt, geschieht dies auf seine Gefahr und Kosten.

7.3. Eine Mengen- oder Qualitätskontrolle durch Diwenet findet bei Anlieferung der Materialien und beizustellenden sonstigen Werbemitteln nur im Hinblick auf offensichtliche Abweichungen oder Mängel statt.

7.4. Entsprechen die vom Auftraggeber gelieferten Materialien nicht der vereinbarten Spezifikation, so trägt der Auftraggeber das Risiko von daraus resultierenden Mehraufwendungen und Lieferverzögerungen.

## 8. Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen

8.1. Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von Diwenet schriftlich bestätigt worden sind und der Auftraggeber Diwenet alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen, Materialien und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen, insbesondere die Portokostenpauschale, vereinbarungsgemäß geleistet hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Soweit Diwenet die Nichteinhaltung einer Frist nicht verschuldet hat, ist Diwenet sodann nicht zu einer vorrangigen Bearbeitung verpflichtet, soweit Diwenet dem nicht schriftlich zugestimmt hat.

8.2. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Diwenet liegende und von Diwenet nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden Diwenet für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Auftraggeber in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8.3. Verzögern sich die Lieferungen von Diwenet, ist der Auftraggeber nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Diwenet die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

## 9. Versand, Abnahme, Gefahrübergang

Die Abwicklung des Versands, die Abnahme (Untersuchungspflicht) des Werkes und der Gefahrübergang richten sich nach dem von den Parteien vertraglich vereinbarten Abwicklungsmodus:

### 9.1. Lieferung an den Auftraggeber

9.1.1. Haben die Parteien keine besondere Vereinbarung über die Lieferung an den Auftraggeber getroffen, so übergibt Diwenet die hergestellten oder verarbeiteten Werke an den Auftraggeber oder an ein Transportunternehmen für den Transport zum Auftraggeber.

9.1.2. Soweit vom Auftraggeber keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.

9.1.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm überlassenen Werke unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und offensichtliche Beschädigungen zu untersuchen und Diwenet festgestellte Schäden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verborgene Beschädigungen muss der Auftraggeber Diwenet unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitteilen.

9.1.4. Die Gefahr geht mit Übergabe des Werkes an das Transportunternehmen oder den Auftraggeber selbst auf den Auftraggeber über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Werkes auf den Auftraggeber über. Für den Abschluss einer Transportversicherung hat der Auftraggeber selbst zu sorgen.

9.2. Lieferung an Dritte. Ist Diwenet vertraglich verpflichtet, die hergestellten (oder verarbeiteten) Werke an Dritte, insbesondere an die Werbeadressaten selbst zu versenden, so gilt folgendes:

9.2.1. Diwenet übersendet oder übergibt die vertraglich vereinbarte Anzahl von Werken nach deren Herstellung dem Auftraggeber zur Prüfung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Werke unverzüglich zu untersuchen und festgestellte Beanstandungen Diwenet unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder die Werke zur Versendung an Dritte/die Werbeadressaten schriftlich freizugeben.

9.2.2. Versäumt es der Auftraggeber, die nach Ziffer 10.3. im Voraus zu entrichtende Portokostenpauschale rechtzeitig Diwenet zur Verfügung zu stellen, so ist Diwenet auch nach erfolgter Freigabe nach Ziffer 9.2.1. nicht verpflichtet, das Werk zur Post aufzuliefern; der Auftraggeber hat in diesem Fall die hieraus entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen. Diwenet behält sich die Geltendmachung weiterer Rechte vor.

9.2.3. Die Gefahr geht mit der Übergabe an die Post (bzw. der ersten Transportperson auf dem Postwege) auf den Auftraggeber über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen insbesondere aufgrund einer unbegründet nicht erfolgten Freigabe nach Ziffer 9.2.1, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Werkes auf den Auftraggeber über. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die Portokostenpauschale nicht rechtzeitig leistet. Für den Abschluss einer Transportversicherung hat der Auftraggeber selbst zu sorgen.

## 10. Preise, Zahlungsbedingungen

10.1. Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis des Werkes nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Diwenet.

10.2. Alle Preise von Diwenet verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie der Verpackungs- und Versandkosten (Fracht, Porto, Zollgebühren etc.), die jeweils gesondert berechnet werden.

10.3. Soweit mit dem Kunden nicht gesondert vereinbart ist, dass der Transportführer das Porto im Abrechnungsverfahren gesondert einzieht, erhebt Diwenet für die Portokosten eine im Voraus zu leistende Portokostenpauschale. Diese richtet sich nach den von dem Transportführer vorgegebenen Tarifen. Diwenet muss spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Postauflieferungstermin über diesen Betrag verfügen können. Die genaue Abrechnung über die Portokosten erfolgt mit Rechnungsstellung. Hierzu werden die effektiv angefallenen Portokosten mit der bereits geleisteten Pauschale verrechnet; Überschüsse werden entsprechend angerechnet und Minderbeträge, z.B. aufgrund von Gewichtsüberschreitungen, nachträglich in Rechnung gestellt.

10.4. Jede Rechnung wird sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst dann als erfolgt, wenn Diwenet über den Betrag verfügen kann. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für Diwenet kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

10.5. Im Falle nicht rechtzeitiger Leistung ist Diwenet berechtigt, den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

10.6. Wird Diwenet nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, ist Diwenet berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Diwenet von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Diwenet unbenommen.

10.7. Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10.8. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 11. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln, Untersuchungspflicht

11.1. Das Werk weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Werkes und dem durch den Auftraggeber genehmigten Korrekturabzug oder, im Falle der direkten Aussendung an die Werbeadressaten, nach den zur Versendung freigegebenen Werbemitteln (Werken).

11.2. Diwenet übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keine über die Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 11.1. hinausgehende Einstandspflicht (Garantie) für die Beschaffenheit des Werkes.

11.3. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Auftraggeber von Diwenet überlassenen Informationsmaterial sind nicht als derartige Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Werkes zu verstehen.

11.4. Macht der Auftraggeber einen Mangel geltend, so steht Diwenet das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Werkes zu. Dafür wird der Auftraggeber Diwenet die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Diwenet kann vom Auftraggeber auch verlangen, dass er das beanstandete Werk an Diwenet auf deren Kosten zurücksendet. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist der Auftraggeber Diwenet zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

11.5. Mängel wird Diwenet nach eigener Wahl durch für den Auftraggeber kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung eines mangelfreien Teiles oder des ganzen Werkes („Nacherfüllung“) beseitigen.

11.6. Der Auftraggeber wird Diwenet die hierfür notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn Diwenet mit der Nacherfüllung in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an Diwenet den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Diwenet den Ersatz der ihm durch die Nacherfüllung entstandenen notwendigen Kosten zu verlangen.

11.7. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln entfallen, wenn Mängel aus vom Auftraggeber verursachten Gründen eintreten.

11.8. Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Material-, Versendungs- / Arbeitskosten und sonstigen Aufwendungen übernimmt Diwenet, soweit der Auftraggeber sie nicht ausnahmsweise nach Ziffer 11.4. letzter Satz zu tragen hat.

11.9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Auftraggeber unzumutbar oder hat Diwenet sie wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz (bzw. ggf. Ersatz seiner Aufwendungen) verlangen.

11.10. Die Verjährungsfrist für die Rechte des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung beträgt 12 Monate seit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Auftraggeber oder der Übergabe an die Post. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus anderen Gründen als Mängeln der Leistung sowie hinsichtlich seiner Rechte bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 12. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

12.1. Vorbehaltlich der Ziffer 12.2. wird die gesetzliche Haftung von Diwenet für Schadensersatz wie folgt beschränkt: Diwenet haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis; Diwenet haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;

12.2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

12.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

## 13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Diwenet aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum von Diwenet. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Diwenet zustehenden Saldoforderung.

13.2 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen, Geschäftsverkehr gestattet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Diwenet gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Auftraggeber tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Diwenet ab; Diwenet nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Diwenet und dem Auftraggeber vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.

13.3 Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an Diwenet abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Diwenet im eigenen Namen einzuziehen. Diwenet kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Auftraggeber mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Diwenet in Verzug ist.

13.4 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt Diwenet das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber Diwenet anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Auftraggeber für Diwenet verwahren.

13.5 Der Auftraggeber wird Diwenet jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Diwenet abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Auftraggeber sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Diwenet anzuzeigen. Der Auftraggeber wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Diwenet hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Auftraggeber.

13.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

13.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Diwenet um mehr als 10 %, so ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

13.8 Kommt der Auftraggeber mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Diwenet in Verzug, so kann Diwenet unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen. In diesem Falle wird der Auftraggeber Diwenet oder den Beauftragten von Diwenet sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt Diwenet die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies als Rücktritt vom Vertrag. Die Verwertung der Vorbehaltsprodukte ist Diwenet erst nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

13.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Auftraggeber alles tun, um Diwenet unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Auftraggeber wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

13.10 Auf Verlangen von Diwenet ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, Diwenet den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Diwenet abzutreten.

#### **14. Allgemeine Bestimmungen**

14.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

14.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

14.3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Rheda-Wiedenbrück. Dies gilt ebenso, falls der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. Diwenet ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

14.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).